
S 73 RA 3359/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 73 RA 3359/01
Datum	11.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RA 137/03
Datum	03.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. August 2003 wird zurÄckgewiesen. AuÄergerichtliche Kosten sind auch fÄr das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÄnde:

I.

Streitig ist die GewÄhrung von Versichertenrente wegen BerufsunfÄhigkeit (BU).

Die am 24. Februar 1952 geborene KlÄgerin hatte in der frÄheren Deutschen Demokratischen Republik (DDR) die Berufe des Maschinen-Keramfachtarbeiters (1970) und des Facharbeiters fÄr Lagerwirtschaft (1980) erlernt. Sie war ab September 1968 versicherungspflichtig beschÄftigt, und zwar als Arbeiterin, VerkÄuferin, GÄrtnerieihelferin, BÄrohilfe, Krippenhelferin, LebensmittelverkÄuferin, Hauswirtschafterin, Lagerarbeiterin in einem Textillager sowie nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit ab MÄrz 1993 als Lageristin und VerkÄuferin fÄr Stoffe und Textilien, zuletzt bei der WGmbH in B vom 11. November 1996 bis zum 7. Februar 1997. Das ArbeitsverhÄltnis endete durch

arbeitgeberseitige Kündigung. Anschließend bezog die Klägerin Leistungen vom Arbeitsamt bzw. von der Bundesagentur für Arbeit, und zwar Arbeitslosengeld vom 8. Februar 1997 bis zum 3. August 1997 und Anschluss-Arbeitslosenhilfe vom 19. August 1997 bis zum 13. Juni 1999. Nach dem Bezug von Krankengeld vom 14. Juni 1999 bis zum 29. Oktober 2000, der durch die Gewährung von Übergangsgeld während einer stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahme durch die Beklagte vom 13. Juni 2000 bis 4. Juli 2000 unterbrochen wurde, erhielt die Klägerin ab 30. Oktober 2000 bis zum 26. Juni 2001 erneut Arbeitslosengeld und bezieht seither Anschluss-Arbeitslosenhilfe.

Die Klägerin ist als Schwerbehinderte anerkannt mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 aufgrund folgender Leiden: Funktionsbehinderungen und pseudoradikuläre Symptomatik bei Fehlhaltung und Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule, Halswirbelsäulen- und Lendenwirbelsäulen-Syndrom, Bandscheibenschäden im Lendenwirbelsäulenbereich, Verschleißerscheinungen an den Gelenken, chronische Polyarthritiden unter immunsuppressiver Dauertherapie, tablettspflichtiger Diabetes mellitus, Harnstoffwechselstörung, Übergewicht dritten Grades, hypertensive Herzkrankheit, Krampfaderleiden (Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin vom 31. Juli 2003).

Im März 2000 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte zog sozialmedizinische Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin (MDK) vom 17. Februar 2000 (Dr. S) und vom 30. März 2000 (Dr. S) bei und ließ die Klägerin durch den Chirurgen Dr. Dr. A untersuchen und begutachten. Dieser Arzt bescheinigte der Klägerin bei einem aufgehobenen Leistungsvermögen für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit noch ein vollschichtiges Leistungsvermögen für leichte körperliche Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten nach einer noch durchzuführenden Rehabilitationsmaßnahme (chronifizierte Lumboschialgie bei Diskopathie rechts, Verdacht auf Impingementsyndrom der rechten Schulter, beginnende Gonarthrose beidseits; Gutachten vom 11. Mai 2000). Nach Durchführung der empfohlenen stationären Rehabilitationsmaßnahme in der Fachklinik in der Zeit vom 13. Juni 2000 bis 4. Juli 2000 (Entlassungsbericht vom 7. Juli 2000) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Juli 2000 den Rentenanspruch ab. Im Widerspruchsverfahren veranlasste die Beklagte noch eine Stellungnahme ihres Berufskundlichen Dienstes vom 23. Januar 2001, auf deren Inhalt Bezug genommen wird, und wies sodann den Widerspruch der Klägerin mit Widerspruchsbescheid vom 20. April 2001 zurück.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin Befundberichte von den behandelnden Ärzten der Klägerin erstatten lassen, und zwar von dem Internisten Dr. H vom 29. August 2001, von dem Nuklearmediziner Prof. Dr. S vom 31. August 2001, von der Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. L vom 31. August 2001, von dem Neurochirurgen Dipl.-Med. S vom 4. September 2001, von dem Internisten Dr. Sch vom 10. September 2001, von den Allgemeinmedizinern Dres. Sch vom 13. September 2001, von der Frauenärztin Dr. F vom 18. September 2001, von dem Orthopäden Dipl.-Med. P vom 17. September 2001 und von der Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie Dr. S vom 6. Januar

2002 und 2. Juni 2002. Das SG hat den Arzt, Diplompsychologen und Psychotherapeuten B als Sachverständigen eingesetzt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 5. September 2001 (Untersuchung am 27. August 2002) bei der Klägerin folgende Leiden diagnostiziert: Abnutzungserscheinungen der Wirbelsäule, rheumatisches Leiden, metabolisches Syndrom, Krampfaderleiden, Schilddrüsenerkrankungen. Die Klägerin könne täglich regelmäßig und vollschichtig noch körperlich leichte Arbeiten in allen Haltungsarten unter Beachtung der aufgezeigten qualitativen Leistungseinschränkungen ausführen. Die Klägerin hat sich zu diesem Gutachten mit Schriftsatz vom 9. November 2002 geäußert und einen Arztbrief von Dr. S vom 27. Oktober 2002 sowie einen Befund über eine Myokard-Szintigraphie vom 7. Januar 2003 (Dr. G) und einen Entlassungsbericht des Krankenhauses vom 10. Februar 2003 (stationäre Behandlung vom 6. Februar bis zum 10. Februar 2003) vorgelegt; hierauf wird Bezug genommen.

Das SG hat mit Urteil vom 11. August 2003 die auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, gerichtete Klage abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die Klage sei nicht begründet. Die Klägerin sei schon nicht berufsunfähig. Sie könne nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme noch körperlich leichte Tätigkeiten mit qualitativen Leistungseinschränkungen vollschichtig verrichten. Dies folge aus dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen B. Mit diesem Leistungsvermögen könne die Klägerin, die als angelernte Lagerfachkraft anzusehen sei, noch die von der Beklagten als Verweisungsberuf benannten Bürohilftätigkeiten im kaufmännischen oder im Verwaltungsbereich ausführen, bei denen es sich nicht um gänzlich ungelernete Tätigkeiten, sondern um Anlernertätigkeiten im unteren Bereich handle. Die nicht berufsunfähige Klägerin sei erst recht nicht erwerbsunfähig.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin (nur) noch ihr Begehren auf Gewährung von BU-Rente weiter. Sie trägt vor: Sie sei auf Grundlage ihrer in der DDR erworbenen Facharbeiterabschlüsse der Stufe der Facharbeiter zuzuordnen. Auch ihre behandelnde Ärztin Dr. S befürworte die Zuerkennung der BU-Rente.

Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich der Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. August 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 7. Juli 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. April 2001 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 1. März 2000 bis zum 12. Juni 2000 Übergangsgeld und für die Zeit ab 5. Juli 2000 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Klägerin nach wie vor nicht für berufsunfähig.

Der Senat hat berufskundliche Unterlagen zum Beruf einer Telefonistin (Landessozialgericht Berlin - L 16 RJ 72/98 -) in das Verfahren eingeführt.

Der Senat hat den Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. B mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens beauftragt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 22. Juni 2004 (Untersuchung am 15. Juni 2004) folgende Leiden der Klägerin mitgeteilt: Degeneratives Wirbelsäulenleiden mit Überlastungsverstärkten Weichteilbeschwerden ohne relevante Funktionseinbuße, wechselnde Gelenksymptomatik ohne Bewegungseinschränkung (mögliche rheumatoide Arthritis), metabolisches Syndrom bei Adipositas per magna, hypertensive Herzkrankheit ohne kardiale Leistungseinbuße, gebesserte Bronchitis, Reizmagen, Reizdarm, Schilddrüsenerkrankungen, Varikose, Glaukom, Stimmbandpolyp, reaktive Depression. Die Klägerin kann in der Regel regelmäßig und vollschichtig noch körperlich leichte Tätigkeiten überwiegend im Sitzen bei gelegentlichem Stehen und Gehen unter Beachtung der aufgezeigten qualitativen Leistungseinschränkungen ausführen. Einfache geistige Arbeiten, die ihrer Ausbildung und ihrem beruflichen Werdegang entsprechen, kann sie ebenfalls vollschichtig verrichten. Die Klägerin hat sich hierauf noch mit Schreiben vom 16. August 2004 und 22. November 2004 geäußert.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen, wegen der medizinischen Feststellungen auf die eingeholten Befundberichte und die Sachverständigengutachten von dem Arzt B und von Dr. B Bezug genommen.

Die Rentenakte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Das Gericht hat gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Berufung durch Beschluss zurückweisen können, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich gehalten hat. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)).

Die Berufung der Klägerin, mit der diese auf der Grundlage ihres erstinstanzlich gestellten Klageantrages bei veränderter Würdigung ihres Begehrens (vgl. [Â§ 123 SGG](#)) sinngemäß die Gewährung von Übergangsgeld für die Zeit vom 1. März 2000 (Antragsmonat) bis zum 12. Juni 2000 und (nur noch) die Gewährung von Rente wegen BU für die Zeit ab dem 5. Juli 2000 geltend macht, ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Übergangsgeld bzw. auf Gewährung von BU-Rente für die Zeit ab 1. März 2000. Denn sie war in dem für das Rentenbegehren im Hinblick auf die Vorschriften der [Â§ 99 Abs. 1, 300 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) allein entscheidungserheblichen Zeitraum bis zum 30. November 2000 nicht berufsuntätig.

Der von der Klägerin erhobene Anspruch bestimmt sich nach den [Â§ 24](#)

[Abs. 4](#), [25 Abs. 2](#), [43 SGB VI](#) in den bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassungen (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil die KlÄgerin ihren Reha- bzw. Rentenantrag im MÄrz 2000 gestellt hat und vorgezogenes Äbergangsgeld bzw. BU-Rente (auch) fÄ¼r ZeitrÄume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht (vgl. [Ä 300 Abs. 2 SGB VI](#)).

BerufsunfÄhig sind nach [Ä 43 Abs. 2 SGB VI](#) Versicherte, deren ErwerbsfÄhigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄlfte derjenigen von kÄrperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄhigkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÄtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÄhigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÄtigkeiten, die ihren KrÄften und FÄhigkeiten entsprechen und ihnen unter BerÄcksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÄtigkeit zugemutet werden kÄnnen.

Die KlÄgerin war bis einschlielich 30. November 2000 nicht berufsunfÄhig im Sinne des [Ä 43 Abs. 2 SGB VI](#).

Ausgangspunkt fÄ¼r die PrÄfung von BU ist nach der stÄndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf" der Versicherten (vgl. z.B. BSG [SozR 2200 Ä 1246 Nr. 107](#), 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â [B 13 RJ 43/99 R](#) â nicht verÄffentlicht). GrundsÄtzlich ist dies die letzte nicht nur vorÄbergehend ausgeÄbte versicherungspflichtige BeschÄftigung oder TÄtigkeit (vgl. z.B. BSG [SozR 2200 Ä 1246 Nr. 130](#), 164; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â [B 13 RJ 43/99 R](#) -). Nach diesen GrundsÄtzen ist als bisheriger Beruf der KlÄgerin der Beruf der Lageristin und VerkÄuferin fÄ¼r Stoffe und Textilien anzusehen, den sie zuletzt seit MÄrz 1993 â unterbrochen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit von August bis Oktober 1994 und Juni 1995 bis November 1996 â bis zum 7. Februar 1997 und damit nicht nur vorÄbergehend inne hatte.

Ob die KlÄgerin diesen ihren bisherigen Beruf als Lageristin und VerkÄuferin fÄ¼r Stoffe und Textilien aus gesundheitlichen GrÄnden nicht mehr verrichten konnte oder kann, kann aber dahinstehen. Ebenso wenig bedarf es abschlieender Feststellungen, welches TÄtigkeits- und Anforderungsprofil diese letzte versicherungspflichtige BeschÄftigung der KlÄgerin hatte. Denn ein Anspruch wegen BU steht der Versicherten erst dann zu, wenn fÄ¼r sie auch keine sozial zumutbare ErwerbstÄtigkeit im Sinne des [Ä 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) mehr vorhanden ist, die sie mit dem ihr verbliebenen LeistungsvermÄgen noch ausfÄhren kann. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÄtigkeit richtet sich dabei nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zwecks Vornahme dieser Bewertung hat die hÄchstrichterliche Rechtsprechung das sogenannte Mehrstufenschema entwickelt; dieses Schema untergliedert die Angestelltenberufe in verschiedene Berufsgruppen und insoweit auf vier Hauptgruppen (vgl. BSG, Urteil vom 24. MÄrz 1998 â [B 4 RA 44/96 R](#) â nicht verÄffentlicht; Urteil vom 14. Mai 1996 â [4 RA 60/94](#) â = [BSGE 78, 207](#), 218). Diese Berufsgruppen werden durch die Leitberufe des Angestellten mit Vorgesetztenfunktion bzw. des spezifisch qualifizierten Angestellten, des Angestellten mit einer Regelausbildungszeit von

mehr als zwei Jahren, des angelernten Angestellten (Ausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelerten Angestellten charakterisiert (vgl. BSG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 4 RA 60/94 – = BSGE 78, 207, 218).

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin im Rahmen dieses Mehrstufenschemas in Anbetracht der in der DDR abgeschlossenen Berufsausbildungen zuletzt als Facharbeiter für Lagerwirtschaft (Urkunde vom 31. Juli 1980) der Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Angestellten mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren zugeordnet werden kann. Weitergehende Ermittlungen zur Wertigkeit des bisherigen Berufs waren dem Senat nicht möglich, weil die entsprechenden Beschäftigungsbetriebe nach den Angaben der Klägerin nicht mehr existieren. Selbst wenn zugunsten der Klägerin aber von einer Zuordnung zur dritten Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Angestellten mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren auszugehen wäre, wäre die Klägerin gleichermaßen wie bei einer Zuordnung zum oberen Bereich der Berufsgruppe der Angelernten auf die sozial und gesundheitlich zumutbare Tätigkeit einer Telefonistin verweisbar.

Die Tätigkeit einer Telefonistin wird nach den vom Senat in das Verfahren eingeführten Auskünften als Angestelltentätigkeit qualifiziert, und die Vergütung richtet sich im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT), und zwar nach dem Ende der Einarbeitungszeit nach der Vergütungsgruppe VIII BAT. Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII BAT sind sogar Angestellten sozial zumutbar, die aufgrund ihrer bisherigen Berufstätigkeit der Berufsgruppe der Fachangestellten mit einer regelmäßigen Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren zuzuordnen sind (vgl. BSG SozR 3?2200 § 1246 Nr. 17; BSG, Urteil vom 27. November 1991 – 5 RJ 91/89 – nicht veröffentlicht).

Bei der Tätigkeit einer Telefonistin handelt es sich nicht um einen Schonarbeitsplatz. Beim Landesbetrieb für Informationstechnik Berlin und bei der Beklagten gibt es ca. 60 bzw. 70 Stellen (Auskuhnfte vom 17. August 1999 und 27. September 1999) für Telefonistinnen bzw. Telefonisten, die nicht als Schonarbeitsplätze ausgewiesen sind. Hinzu kommt, dass auch für die Gesamtzahl derartiger Arbeitsplätze nicht nur diejenigen in den öffentlichen Verwaltungen des Landes Berlin bzw. bei der Beklagten in Betracht zu ziehen sind, sondern auch diejenigen im privaten Bereich des Landes Berlin und dem gesamten übrigen Bundesgebiet, so dass jedenfalls im Ergebnis der Arbeitsmarkt der Klägerin nicht praktisch verschlossen war.

Nach den vorliegenden Auskünften handelt es sich bei der Tätigkeit einer Telefonistin auf diesen Stellen um eine körperlich leichte Tätigkeit, die überwiegend im Sitzen oder bei ausschließlichem Sitzen (Arbeitsplätze bei der Beklagten) im Rahmen einer besonderen Pausenregelung, die einen regelmäßigen Haltungswechsel ermöglicht, verrichtet werden kann. Soweit dabei Tätigkeiten an Bildschirmen anfallen, sind diese der Klägerin ebenfalls uneingeschränkt zumutbar. Lasten sind dabei nicht zu bewegen. Auch Zwangshaltungen, überkopfarbeiten und Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten

fallen dabei nicht an. Die erforderliche Fingergeschicklichkeit ist bei der KlÄxgerin erhalten. Dass die KlÄxgerin noch Ä¼ber ein vollschichtiges RestleistungsvermÄ¼gen zumindest fÄ¼r eine derart beschriebene TÄxtigkeit verfÄ¼gte, steht zur Ä¼berzeugung des Senats fest. Die im Gerichtsverfahren gehÄ¼rten SachverstÄ¼ndigen B und Dr. B haben der KlÄxgerin ein derartiges RestleistungsvermÄ¼gen bescheinigt. Ihre Gutachten sind umfassend, in sich widerspruchsfrei und enthalten auf der Grundlage der erhobenen Befunde eine einsichtige und damit Ä¼berzeugende Leistungsbeurteilung.

Anhaltspunkte fÄ¼r das Erfordernis weiterer medizinischer Sachverhaltsermittlungen sind von der KlÄxgerin weder plausibel vorgetragen worden noch im Ä¼brigen ersichtlich. Durchgreifende Einwendungen insbesondere gegen die Leistungsbeurteilung von Dr. B hat die KlÄxgerin nicht erhoben. Ihren RÄ¼gen gegenÄ¼ber dem erstinstanzlich eingeholten SachverstÄ¼ndigengutachten des Arztes B hat der Senat durch Einholung eines weiteren allgemeinmedizinischen Fachgutachtens im Berufungsverfahren Rechnung getragen. Beide SachverstÄ¼ndige haben die von den behandelnden Ä¼rzten mitgeteilten Befunde umfassend berÄ¼cksichtigt. Dass die KlÄxgerin fÄ¼r eine TÄxtigkeit als Lageristin bzw. VerkÄ¼uferin fÄ¼r Textilien und Stoffe â¼ wie von der behandelnden Ä¼rztin Dr. S im Attest vom 27. Oktober 2002 mitgeteilt â¼ in dem vorliegend maÄ¼geblichen Zeitraum bis zum 30. November 2000 Ä¼ber ein ausreichendes LeistungsvermÄ¼gen nicht mehr verfÄ¼gte, rechtfertigt nicht die Annahme von BU, weil die KlÄxgerin jedenfalls auf die sozial und gesundheitlich zumutbare TÄxtigkeit einer Telefonistin verweisbar war. Auch aus den MDK-Gutachten vom 17. Februar 2000 und 30. MÄrz 2000 folgt keine andere Beurteilung. Denn dort hieÄ¼ es lediglich, die KlÄxgerin sei "gegenwÄ¼rtig" nicht in der Lage, eine TÄxtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuÄ¼ben, und daher weiter arbeitsunfÄ¼hig. Eine dauernd eingeschrÄ¼nkte bzw. aufgehobenes LeistungsvermÄ¼gen der KlÄxgerin lÄ¼sst sich hieraus jedoch nicht herleiten, zumal die KlÄxgerin ab dem 30. Oktober 2000 dem Arbeitsmarkt wieder fÄ¼r eine leichte kÄ¼rperliche TÄxtigkeit mit qualitativen LeistungseinschrÄ¼nkungen vollschichtig zur VerfÄ¼gung stand (arbeitsamtsÄ¼rztliches Gutachten vom 1. MÄrz 2001).

Da die KlÄxgerin nach der Auffassung von Dr. B auch keine wesentlich leistungsmindernden Leiden auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet, namentlich keine relevanten EinschrÄ¼nkungen der Konzentrations?, Anpassungs? und UmstellungsfÄ¼higkeit, hat, hÄ¼lt der Senat die KlÄxgerin auch fÄ¼r fÄ¼hig, eine TÄxtigkeit als Telefonistin nach einer Zeit der Einweisung und Einarbeitung bis zu drei Monaten vollwertig zu verrichten. Dass eine derartige Einarbeitungs- bzw. Einweisungszeit auch fÄ¼r berufsfremde Versicherte ausreichend ist, ergibt sich aus den in das Verfahren eingefÄ¼hrten AusKÄ¼nften des Landesbetriebs fÄ¼r Informationstechnik Berlin und der Beklagten. Ob die KlÄxgerin auf die TÄxtigkeiten einer kaufmÄ¼nnischen Angestellten oder Verwaltungsangestellten fÄ¼r BÄ¼rohilfstÄxtigkeiten im kaufmÄ¼nnisch-verwaltenden Bereich von Handels- und Wirtschaftsunternehmen und in BehÄ¼rden nach der Gehaltsgruppe K 1 im Einzelhandel bzw. der VergÄ¼tungsgruppe IX BAT verwiesen werden konnte, bedarf somit keiner Beurteilung. Da die KlÄxgerin nach alledem mit ihrem verbliebenen LeistungsvermÄ¼gen in der Zeit bis 30. November 2000 noch eine TÄxtigkeit als

Telefonistin vollschichtig verrichten konnte, war sie nicht berufsunfähig.

Darauf, ob die Klägerin einen ihrem verbliebenen Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplatz tatsächlich erhalten hätte, kommt es nicht an. Denn die jeweilige Arbeitsmarktlage, die für leistungsgeminderte Arbeitnehmer wie die Klägerin seinerzeit kaum entsprechende Arbeitsplatzangebote zur Verfügung stellte, ist für die Feststellung von BU wie der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hatte unerheblich (vgl. [Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz SGB VI](#)). Einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht, über den die Beklagte ohnehin noch keine Verwaltungsentscheidung getroffen hat, hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Indes besteht auch nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht kein Anspruch der Klägerin auf Erwerbsminderungsrente, weil die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften noch weitergehende Leistungsvoraussetzungen normieren als das bisherige Erwerbsminderungsrentenrecht (vgl. [Â§ 43, 240 SGB VI](#) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für eine Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 27.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024